

Verfahrensbrief

1 Übersicht

1.1 Ziel des Verfahrensbriefes

Mit diesem Verfahrensbrief beschreibt der Jobcenter Mannheim („Jobcenter“ oder „Auftraggeber“) den Ablauf des Verfahrens zur Vergabe des Auftrags

**„Bewachungsdienste Jobcenter Mannheim“.
- Vergabeverfahren Nr. JC_MA_10_2026 -**

1.2 Verfahrensart

- ☒ offenes Verfahren
- ☐ nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog

1.3 Zeitplan

Der Terminplan für das Vergabeverfahren sieht wie folgt aus:

Termin	Verfahrensschritt
01.10.2026	Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung
02.11.2026, 11.00 Uhr	Frist für die Angebotsabgabe
03.11.2026 bis 18.11.2026	Angebotsprüfung / Angebotsewertung
20.11.2026	Versendung der Vorab-Informationen nach § 134 GWB
01.12.2026	Zuschlagserteilung

Der Zeitplan ist im Hinblick auf die Angebotsprüfung / Angebotsewertung, die Versendung der Vorab-Information und die Zuschlagserteilung indikativ. Der Jobcenter behält sich insofern Terminänderungen ausdrücklich vor.

1.4 Anwendbares Recht

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach der Vergabeverordnung (VgV), dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und den weiteren einschlägigen Bestimmungen durchgeführt.

1.5 Vergabestelle – Auftraggeber

Vergabestelle und Auftraggeber ist der Jobcenter Mannheim. Das Jobcenter Mannheim ist eine Gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft. Träger sind die Stadt Mannheim und die Bundesagentur für Arbeit. Das Jobcenter Mannheim wird in den Vergabeunterlagen sowie den dazugehörigen Anlagen auch als „Jobcenter“, „JC“, „Auftraggeber“, „AG“ oder „Vergabestelle“ bezeichnet. Die Bieter werden in den Vergabeunterlagen sowie den Anlagen auch als „Auftragnehmer“ oder „AN“ bezeichnet. Die Vergabestelle wird in diesem Verfahren beratend unterstützt von:

Schulze-Hagen I Horschitz I Hauser Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwalt Dr. Harald Hauser
Theodor-Heuss-Anlage 12, 68165 Mannheim.

1.6 Ausschreibungsgegenstand

Die Ausschreibung hat die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur Durchführung von Sicherheitsdiensten in den Objekten des Jobcenters Mannheim in der Ifflandstr. 2-6 und Hebelstr. 1, 68161 Mannheim sowie in der Maybachstraße 10-12/Pettenkoferstraße 68169 Mannheim zum Gegenstand. Bei den Objekten handelt es sich um Hausrechtsbereiche mit tatsächlichem Öffentlichem Verkehr (§ 34a Abs. 1a S.2 Nr. 1 2. Alt. GewO). Zum Ausschreibungsgegenstand gehören zudem bedarfsabhängige Bewachungsdienste für Termine beim Sozialgericht, aber auch bei Terminen in den Sozialräumen sowie bei Hausbesuchen der Kund*innen durch Mitarbeitende des Jobcenters einschließlich Sonderbestellungen für die 13 weiteren Liegenschaften des Jobcenter verteilt im Stadtgebiet Mannheim. Wegen Umfang und Anforderung der Bewachungsdienste wird auf die den Vergabeunterlagen beigelegte Leistungsbeschreibung verwiesen.

1.7 Auftragsbekanntmachung

Das Verfahren wurde am 01.10.2026 dem Amt für amtliche Veröffentlichung der EU zur europaweiten Bekanntmachung („Auftragsbekanntmachung“) übersandt. Die Auftragsbekanntmachung ist nach Veröffentlichung auf der Homepage <http://ted.europa.eu> abrufbar.

2 Verfahrensbedingungen

2.1 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt über die Vergabeplattform gemäß Abschnitt 5.1.11 der Auftragsbekanntmachung. Jeder Bewerber / Bieter ist verpflichtet, sich über die Vergabeplattform regelmäßig und selbstständig über zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Bewerber- / Bieterfragen zu informieren, unabhängig davon, ob er als registrierter Bewerber von der Vergabeplattform zusätzlich automatisch generierte Benachrichtigungsmails an seine hinterlegte Mail-Adresse erhält oder nicht. Nachrichten gelten bei nicht registrierten Bewerbern mit Einstellung auf der Vergabeplattform, bei registrierten Bewerbern spätestens mit Einstellung auf der Vergabeplattform und Erhalt der von der Vergabeplattform automatisch generierten Benachrichtigungsmail an die vom Bewerber hinterlegte Mail-Adresse als zugegangen.

Angebote sind in deutsche Sprache abzufassen und in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126b BGB über die Vergabeplattform einzureichen.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren führen. Etwaige Änderungen an den Angebotseintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein. Es ist ferner darauf zu achten, dass Dateien im Dateiformat „PDF“ eingereicht werden sollten.

2.2 Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen des Jobcenters dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Jede Verwendung für andere Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Jobcenters untersagt.

2.3 Verschwiegenheit

Jeder Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens - über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu verpflichten. Mit dem Angebot ist vom Bieter / von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft die Vertraulichkeitserklärung in Textform (§ 126b BGB) einzureichen.

2.4 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen / Bieterfragen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, insbesondere solche, die das Angebot einschließlich dessen Wertung beeinflussen, so hat der Bieter den Auftraggeber umgehend darauf hinzuweisen. Der Bieter hat den Auftraggeber ebenso unverzüglich auf eventuelle Widersprüche in den Vergabeunterlagen und eine eventuelle Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen aufmerksam zu machen.

Bieter haben die Möglichkeit auf die Vergabeunterlagen oder das Vergabeverfahren bezogene Rückfragen mittels der Vergabeplattform gemäß Auftragsbekanntmachung bis

22.10.2026

zu stellen. Für Fragen die nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehen, kann der Auftraggeber nicht gewährleisten, dass die Beantwortung noch rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsabgabefrist erfolgt, auch wenn er um rechtzeitige Beantwortung bemüht bleibt.

Antworten zu rechtzeitig eingehenden Bieterfragen sowie aktualisierte oder weitere Vergabeunterlagen, welche sämtliche Bieter betreffen, werden vom Auftraggeber auf der Vergabeplattform gemäß Abschnitt 5.1.11 der Auftragsbekanntmachung zur Verfügung gestellt. Für die Abgabe des Angebots ist jeweils die aktuellste Version der auf der Vergabeplattform eingestellten Vergabeunterlagen maßgebend. Die Bieter müssen daher sicherstellen, dass sie regelmäßig und insbesondere unmittelbar vor Abgabe ihres Angebots prüfen, ob seitens des Auftraggebers zusätzliche Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt oder Bieterfragen beantwortet wurden, welche für Abgabe des Angebotes zu beachten sind.

2.5 Kostenerstattung für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Entschädigung / Aufwendungsersatz gewährt. Dies gilt sowohl für die Erstellung des Angebotes sowie alle übrigen Leistungen des Bieters aus Anlass dieses Vergabeverfahrens.

3. Angebot

3.1 Form und Frist der Angebotsabgabe

Das Angebot muss elektronisch in Textform (§ 126b BGB) über die Vergabeplattform gemäß Abschnitt 5.1.11 der der Auftragsbekanntmachung bis spätestens

Montag, 02.11.2026, 11.00 Uhr

vollständig mit allen Nachweisen und Anlagen eingereicht werden. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote unterliegen dem Ausschlussgrund nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV.

Es ist ausschließlich die elektronische Abgabe des Angebots mindestens in Textform nach § 126b BGB über die Vergabeplattform zugelassen. Andere Abgaben oder andere Übermittlungsarten des Angebots, wie etwa per Post, per Telefax oder per Mail, sind ausgeschlossen. In diesem Fall wäre das Angebot schon mangels Formwahrung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV zwingend auszuschließen, ohne dass eine Nachforderungsmöglichkeit besteht.

Bei der Abgabe des Angebotes über die Vergabeplattform ist zu berücksichtigen, dass aufgrund einer gegebenenfalls großen Datenmenge eine vollständige Übertragung des Angebotes längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Es ist daher vom Bieter ausreichend Zeit für das Hochladen des Angebotes auf die Vergabeplattform einzukalkulieren. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die elektronische Abgabe des Angebotes über die Vergabeplattform ein kostenloses Tool erforderlich ist, welches eine separate Installation notwendig macht. Es wird deshalb empfohlen, rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist für das Angebot die Übermittlung des Angebots zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang sind auf der Vergabeplattform weitergehende Informationen und Kontaktmöglichkeiten zum Support benannt.

3.2 Eignung

- 3.2.1 Mit dem Angebot ist von den Bietern die Eignung gemäß den Vorgaben der Auftragsbekanntmachung nachzuweisen. Werden die Eignungsanforderung nicht erfüllt, wird der Bieter für die Erfüllung des Auftrags als nicht geeignet angesehen und sein Angebot gemäß § 57 Absatz 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.2.2 Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende oder unvollständige Nachweise gemäß § 56 Abs. 2 VgV nachzufordern. Zu beachten ist allerdings, dass vorgelegte Eignungsnachweise die zwar vollständig sind, nicht aber den inhaltlichen Anforderungen gemäß der Auftragsbekanntmachung entsprechen, nicht nachträglich nachgebessert werden können und daher einer Nachforderung nicht zugänglich sind.
- 3.2.3 Beteiligt sich eine Bietergemeinschaft, sind mit dem Angebot Eignungsnachweise zwingend von jedem Bietergemeinschaftsmitglied vorzulegen sind, sofern dies in der Auftragsbekanntmachung und / oder den Vergabeunterlagen jeweils ausdrücklich erwähnt wird. Andernfalls genügt es, wenn die Bietergemeinschaft als solche die Eignungsanforderungen erfüllt und nachweist.
- 3.2.4 Sofern der Bieter sich für den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und/oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit gemäß § 47 VgV auf die Kapazitäten anderer Unternehmen beruft (Eignungsleihe), hat er die Verpflichtungserklärung gemäß Formblatt 236 auszufüllen und in Textform, d.h. es muss die Person

des jeweils Erklärenden des anderen Unternehmens genannt sein, dem Angebot beizufügen sowie für das andere Unternehmen die bekanntgemachten Eignungsanforderungen nachzuweisen, die sich der Bieter zu eigen machen möchte. Gleiches gilt, wenn sich eine Bietergemeinschaft zum Zwecke des Nachweises der wirtschaftlichen und finanziellen oder der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeiten auf Kapazitäten anderer Unternehmen beruft, die nicht Mitglied der Bietergemeinschaft sind.

Beabsichtigt der Bieter im Auftragsfall Teile der Leistung an Unterauftragnehmer zu vergeben, ohne dass sich der Bieter zugleich zum Nachweis seiner Eignung auf die Kapazitäten der Unterauftragnehmer beruft, ist vom Bieter das Formblatt „Unterauftragnehmer“ ausgefüllt und in Textform mit dem Angebot einzureichen. Dabei sind die Unterauftragnehmer namentlich zu benennen und Eignungsnachweise der Unterauftragnehmer vorzulegen. Die vorzulegenden Eignungsnachweise der Unterauftragnehmer beziehen sich auf die bekanntgemachten Eignungsanforderungen gemäß Auftragsbekanntmachung unter Berücksichtigung der Unterauftragnehmerleistungen.

3.3 Inhalt des Angebots

Mit der Angebotsabgabe sind neben den Eignungsnachweisen gemäß vorstehender Ziffer 3.2 auch die Unterlagen zu den Zuschlagskriterien (Preisblatt etc.) vorzulegen. Anders als bei den Eignungsnachweisen ist eine Nachforderung von Angebotsunterlagen, die die Zuschlagskriterien betreffen, gemäß § 51 Abs. 3 S. 1 VgV ausgeschlossen. Abweichendes gilt nach § 51 Abs. 3 S. 2 VgV nur für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Wegen der mit dem Angebot insgesamt vorzulegenden Eignungsnachweisen und Angebotsunterlagen wird auch auf die Checkliste unter Ziffer 3.8 dieses Verfahrensbriefes verwiesen.

3.4 Eröffnungstermin der Angebote

Zu dem Eröffnungsterminen der Angebote sind Bieter oder deren Bevollmächtigte nicht zugelassen.

3.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.6 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt anhand des nachfolgend dargestellten Wertungssystems:

- **Formale Prüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote zunächst anhand der in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen in formaler Hinsicht überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass bei einem Angebot Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, behält sich der Auftraggeber vor, im Rahmen des § 56 VgV den betroffenen Bieter aufzufordern, Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen, sofern dies vergabe-rechtlich zulässig sein sollte.
- **Angemessenheitsprüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich prüfen. Hierzu wird der Auftraggeber die von den Bietern angegebenen Preise auf deren Angemessenheit überprüfen. Soweit sich daraus ergibt,

dass ein Angebot unangemessen niedrig erscheint, wird der Auftraggeber den Bieter auffordern, die angebotenen Preise gemäß § 60 VgV aufzuklären. Der Auftraggeber behält sich vor, dazu von den Bietern Kalkulationsunterlagen anzufordern.

- **Wertung anhand der Zuschlagskriterien:** Die weitere Wertung der Angebote erfolgt anhand der von den Bietern zu den nachfolgend genannten Zuschlagskriterien einzureichenden Unterlagen.

Oberkriterium	Gewichtung
Angebotspreis	30 %
Auftragsbezogenes Qualitäts- und Sicherheitsmanagement	70 %

Wegen der Zuschlagskriterien nebst Unterkriterien, Gewichtung und Bewertung wird auf das Dokument „Zuschlagskriterien“ verwiesen.

3.7 Zuschlags und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt zwei Monate ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote. Bis zum Ende dieser Zuschlags- und Bindefrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden.

3.8 Checkliste

Checkliste Angebot		
Nr.	Art der Unterlage	Anmerkung
1	Angebotsschreiben Formblatt 633	Vollständig ausgefüllt und in Textform.
2	Kopie der Erlaubnis gemäß § 34a GewO	Im Fall einer Bietergemeinschaft muss der Nachweis von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erbracht werden. Ergänzend wird auf die Auftragsbekanntmachung verwiesen.
3	Eigenerklärung zur Eignung gemäß Formblatt 124 LD / Einheitliche Europäische Eigenerklärung oder Mitteilung der Präqualifizierungsnummer, unter der der Bieter im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) eingetragen ist.	Vollständig ausgefüllt und in Textform. Im Fall einer Bietergemeinschaft muss der Nachweis von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erbracht werden. Ergänzend wird auf die Auftragsbekanntmachung verwiesen.
4	Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Kopie der Bestätigung des Versicherers oder des Versicherungsmaklers.	Es sind die gegenüber § 14 Abs. 2 BewachV erhöhten Mindestversicherungssummen gemäß Auftragsbekanntmachung zu beachten. Ergänzend wird auf die Auftragsbekanntmachung verwiesen.
5	Referenznachweis gemäß Formblatt „Eigenerklärung Referenzen“	Für jede Referenz ist ein vollständig ausgefülltes Formular einzureichen.

		Auf die bekanntgemachten Mindestanforderungen wird verwiesen. Beruft sich der Bieter auf Referenzen Dritter, sind diese nur wertbar, wenn eine Eignungsleihe erklärt (Formblatt 236) und der Dritte als Unterauftragnehmer benannt (Formblatt 235) wird. Ergänzend wird auf die Auftragsbekanntmachung verwiesen.
6	Zertifizierungsnachweis nach ISO 9001 oder gleichwertiger Nachweis	Vorlage einer Kopie. Im Fall einer Bietergemeinschaft muss der Nachweis von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft erbracht werden. Ergänzend wird auf die Auftragsbekanntmachung verwiesen.
7	Verpflichtungserklärung gemäß Formblatt 236 und Verzeichnis der Leistungen / Kapazitäten anderer Unternehmen gemäß Formblatt 235	Nur im Fall der Eignungsleihe. In diesem Fall vollständig ausgefüllt und in Textform einschließlich der Textform des leihenden Dritten.
8	Vertraulichkeitserklärung	In Textform. Im Fall der Bietergemeinschaft muss das Formular von jedem Bietergemeinschaftsmitglied in Textform eingereicht werden. Im Fall einer Eignungsleihe muss das Formular auch vom leihenden Dritten in Textform vorgelegt werden.
9	Bietergemeinschaftserklärung gemäß Formblatt 234	Nur im Fall einer Bietergemeinschaft. In diesem Fall vollständig ausgefüllt und in Textform sämtlicher Bietergemeinschaftsmitglieder.
10	Nachunternehmerleistungen gemäß Formblatt 233	Nur im Fall eines Einsatzes von Nachunternehmern / Unterauftragnehmern. In diesem Fall vollständig ausgefüllt und unter namentlicher Benennung der Nachunternehmer.
11	Eigenerklärung zu EU-Sanktionspaket – Russland-Sanktionen	Vollständig Ausgefüllt und in Textform. Im Fall der Bietergemeinschaft muss das Formular von jedem Bietergemeinschaftsmitglied in Textform eingereicht werden. Im Fall einer Eignungsleihe muss das Formular auch vom leihenden Dritten in Textform vorgelegt werden.
12	LTMG-Verpflichtungserklärung Arbeitnehmerentsendegesetz gemäß Mustererklärung 1 LTMG	In Textform. Im Fall der Bietergemeinschaft muss das Formular von jedem Bietergemeinschaftsmitglied in Textform eingereicht werden. Im Fall einer Eignungsleihe muss das Formular auch vom leihenden Dritten in Textform vorgelegt werden.
13	Preisblatt	Vollständig ausgefüllt.

14	Darstellung zum auftragsbezogenen Qualitäts- und Sicherheitsmanagement einschließlich Unterkriterien	Aussagekräftige Darstellung nebst Anlagen. Auf das Dokument Zuschlagskriterien wird verwiesen
----	---	--

4. Rügepflicht und rechtl. Grundlagen

4.1 Zulässigkeit Nachprüfungsantrag

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

4.2 Vergabekammer

Der Bieter kann sich zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße an folgende Stelle wenden:

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe
 Kapellenstr. 17, 76131 Karlsruhe
 Leitweg ID: 08-A9866-40
 E-Mail: Vergabekammer@rpk.bwl.de
 Tel. 0721 926-8730 Fax: 0721/926-3985

4.3 Rechtsgrundlagen

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u.a. die folgenden Regelungen des GWB:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

- (1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur

Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

- (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an. Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

- (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber
 1. gegen § 134 verstoßen hat oder
 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.
- (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.
- (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn
 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

- (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.
- (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.
- (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit
 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

4.4 Weiterleitung von Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Teilnahmeanträge und Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich gegebenenfalls Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Es ist daher im Interesse des Bewerbers oder Bieters, bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrags oder Angebotes eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

4.5 Datenschutz

Die Vergabestelle nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst und bewahrt grundsätzlich Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen Angelegenheiten. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren verarbeitet die Vergabestelle Daten von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

1. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Durchführung eines Vergabeverfahrens, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und §§ 97ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

2. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle ist die zentrale Stelle, bei der alle Angebote und Teilnahmeanträge europaweiter Ausschreibungen eingehen. Diese Angebote und Teilnahmeanträge enthalten regelmäßig personenbezogene Daten, wie z.B. Referenzen, berufliche Qualifikationen des vom Bieter bzw. Bewerber zur Leistungserbringung vorgeschlagenen Personals etc., die zur Auswertung und Begründung der Auswahl und Zuschlagsentscheidungen benötigt werden. Diese Auswertung erfolgt in den Fachbereichen, die Bedarfsträger sind. Der Kreis der Personen, die Einblick in diese Unterlagen erhalten, ist auf den Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, die zur Auswertung der Unterlagen zwingend erforderlich sind. Die Vergabestelle ist nach § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Nach § 134 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert die Vergabestelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Vergabeverordnung teilt die Vergabestelle jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung unterrichtet die Vergabestelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters. Nach § 39 Absatz 1 Vergabeverordnung übermittelt die Vergabestelle spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Hier werden auch Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht. Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer hat die Vergabestelle nach § 163 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

3. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushalts- und vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen; die Vergabestelle speichert die eingegangenen Teilnahmeanträge und Angebote nicht länger als 10 Jahre.

4. Rechte der betroffenen Personen:

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/ Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (siehe oben Dauer der Speicherung). Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/ Bieters zu verlangen. Es besteht ein Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.